

*Artikel VIII**Verwaltungstechnische Unterstützung*

Die Vereinten Nationen gewähren der Fortbildungsakademie angemessene verwaltungstechnische Unterstützung. Die Akademie erstattet die Kosten dieser Unterstützung, wobei die Erstattungshöhe von Zeit zu Zeit im Benehmen zwischen den Vereinten Nationen und dem Rat festgelegt wird.

*Artikel IX**Rechtsstellung und Geschäftsfähigkeit*

1. Als Teil der Vereinten Nationen genießt die Fortbildungsakademie die Rechtsstellung, die Vorrechte und Immunitäten, die in den Artikeln 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen, in dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen<sup>25</sup> und in anderen internationalen Übereinkünften sowie in den Resolutionen der Vereinten Nationen betreffend die Rechtsstellung, die Vorrechte und Immunitäten der Organisation verankert sind.

2. Die Fortbildungsakademie kann unter der Aufsicht des Direktors Verträge mit Organisationen, Institutionen oder Unternehmen zum Zweck der Durchführung ihrer Programme eingehen. Die Akademie kann bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern und alle sonstigen Rechtshandlungen vornehmen, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

*Artikel X**Änderungen*

Änderungen dieser Satzung können von der Generalversammlung auf Empfehlung des Verwaltungsausschusses für Koordinierung vorgenommen werden.

**RESOLUTION 55/279**

Verabschiedet auf der 107. Plenarsitzung am 12. Juli 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.88 und Add.1, eingebracht von: Angola, Äthiopien, Bangladesch, Belgien, Benin, Burkina Faso, Burundi, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dschibuti, Finnland, Frankreich, Gabun, Griechenland, Haiti, Irland, Italien, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Liberia, Luxemburg, Malediven, Myanmar, Nepal, Niederlande, Österreich, Portugal, São Tomé und Príncipe, Schweden, Senegal, Spanien, Togo, Uganda, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

**55/279. Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010***Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 52/187 vom 18. Dezember 1997, in der sie beschloss, im Jahr 2001 auf hoher Ebene die Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder abzuhalten, sowie auf ihre Resolutionen 53/182 vom 15. Dezember 1998, 54/235 vom 23. Dezember 1999 und 55/214 vom 20. Dezember 2000,

<sup>25</sup> Resolution 22 A (I).

1. *macht sich* die Erklärung von Brüssel<sup>26</sup> und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010<sup>27</sup> *zu eigen*, die auf der vom 14. bis 20. Mai 2001 in Brüssel abgehaltenen Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurden;

2. *beschließt*, den Punkt "Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

**RESOLUTION 55/280**

Verabschiedet auf der 109. Plenarsitzung am 25. Juli 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.90 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, El Salvador, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guyana, Indonesien, Irland, Italien, Japan, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Katar, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Nauru, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, Schweden, Singapur, Spanien, St. Lucia, Thailand, Tonga, Trinidad und Tobago, Tuvalu, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

**55/280. Wahlbeobachtermission der Vereinten Nationen für die allgemeinen Wahlen in Fidschi im August 2001***Die Generalversammlung,*

*in Anbetracht* dessen, dass die Übergangsregierung der Republik Fidschi-Inseln ein Ersuchen um Mitwirkung der Vereinten Nationen an der Beobachtung der allgemeinen Wahlen in Fidschi an den Generalsekretär gerichtet hat<sup>28</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 54/173 vom 17. Dezember 1999 über die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und der Förderung der Demokratisierung,

*mit Befriedigung feststellend*, dass immer mehr Mitgliedstaaten Wahlen als friedliches Mittel der nationalen Entscheidungsfindung und Vertrauensbildung einsetzen und so zu mehr Frieden und Stabilität in ihrem Land beitragen,

*Kenntnis nehmend* von dem Schreiben vom 31. Oktober 2000, das der Ständige Vertreter Neuseelands bei den Vereinten Nationen im Namen des Pazifikinsel-Forums an den Generalsekretär gerichtet hat<sup>29</sup> und mit dem das Kommuniké der einunddreißigsten Tagung des Forums übermittelt wurde, die vom 27. bis 30. Oktober 2000 in Tarawa stattfand, sowie die Notwendigkeit anerkennend und billigend, gegen die Grundursachen der politischen Instabilität in der Region anzugehen,

<sup>26</sup> A/CONF.191/12.

<sup>27</sup> A/CONF.191/11.

<sup>28</sup> Siehe A/55/1016.

<sup>29</sup> A/55/536.

*eingedenk* der positiven Wirkungen, die eine stabile Demokratie in Fidschi auf die Förderung der Demokratie, des Friedens und des Wohlergehens in der Region hätte,

*Kenntnis nehmend* von dem Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten, Außenhandel und Zucker der Übergangsregierung an den Präsidenten der Generalversammlung<sup>30</sup>, in dem sich die Übergangsregierung verpflichtet, Fidschi im Wege freier und fairer Wahlen zu einer vollen konstitutionellen Demokratie zurückzuführen, und die Vereinten Nationen um die Beobachtung der Wahlen bittet,

*in Bekräftigung* der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>31</sup>, die festlegt, dass jeder das Recht hat, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken, dass jeder das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande hat, dass der Wille des Volkes die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt bildet und dass dieser Wille durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen muss,

*unter Berücksichtigung* dessen, dass die Vereinten Nationen 1995 die Hilfe geleistet haben, um die sie ersucht worden waren, nämlich die Überarbeitung der Verfassung Fidschis von 1990 zu unterstützen, was 1997 zum Erlass des Gesetzes über die Änderung der Verfassung der Republik Fidschi-Inseln geführt hat,

*unter Hinweis* darauf, dass sich die Verifikation freier und fairer Wahlen über die gesamte Dauer des Wahlvorgangs erstrecken sollte, und feststellend, dass die Hilfe, die die Vereinten Nationen den Mitgliedstaaten gewähren, von Fall zu Fall im Einklang mit den sich wandelnden Bedürfnissen der darum ersuchenden Länder fortgesetzt werden sollte,

*in der Erkenntnis*, dass die Organisation auf Grund der bestehenden Zeitknappheit lediglich das Umfeld der Wahlen, die Stimmabgabe, die Stimmauszählung, die Ergebnisberechnung, die Beschwerde- und Beilegungsmechanismen, die Ergebnisverkündung und die Annahme der Ergebnisse nach Abschluss der Wahlen beobachten kann,

*mit Genugtuung* darüber, dass die Übergangsregierung frühzeitig freie und faire Wahlen zur Wiederherstellung der konstitutionellen Demokratie durchführt,

1. *beschließt*, den Generalsekretär zu ermächtigen, die Wahlbeobachtermission der Vereinten Nationen zur Überwachung der allgemeinen Wahlen in Fidschi und der Situation unmittelbar im Anschluss an die Wahlen einzusetzen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, so bald wie möglich die Entsendung der Wahlbeobachtermission zu veranlassen, damit sie ihre Überwachungsaufgaben aufnehmen kann;

3. *appelliert* an die unmittelbar betroffenen Behörden, mit der Wahlbeobachtermission uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um ihr die Erfüllung ihrer Aufgabe zu erleichtern, wie von den Vereinten Nationen erbeten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen" über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 55/281

Verabschiedet auf der 110. Plenarsitzung am 1. August 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.91, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

#### 55/281. Verhütung bewaffneter Konflikte

*Die Generalversammlung,*

*nach Erhalt* des Berichts des Generalsekretärs über die Verhütung bewaffneter Konflikte und der darin enthaltenen Empfehlungen<sup>32</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Aussprache über den Bericht am 12. und 13. Juli 2001<sup>33</sup>,

1. *fordert* die Regierungen *auf*, den Bericht des Generalsekretärs und die darin enthaltenen Empfehlungen<sup>32</sup> zu behandeln;

2. *fordert* die regionalen und subregionalen Organisationen *auf*, den Bericht und die darin enthaltenen, an sie gerichteten Empfehlungen zu behandeln;

3. *fordert* alle zuständigen Organe, Organisationen und Stellen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, im Einklang mit ihrem Mandat die an sie gerichteten Empfehlungen zu behandeln und die Generalversammlung, vorzugsweise während ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung, über ihre diesbezüglichen Auffassungen zu unterrichten;

4. *bittet* die in Betracht kommenden Akteure der Zivilgesellschaft, den Bericht und die darin enthaltenen, an sie gerichteten Empfehlungen zu behandeln;

5. *beschließt*, den Bericht und die darin enthaltenen Empfehlungen auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung weiter zu behandeln, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Auffassungen und Stellungnahmen, die sie entsprechend den Ziffern 1 bis 4 erhalten hat.

### RESOLUTION 55/282

Verabschiedet auf der 111. Plenarsitzung am 7. September 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.95 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Andorra, Argentinien, Aserbaidschan, Bahamas, Bangla-

<sup>30</sup> A/55/1016, Anlage II.

<sup>31</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>32</sup> A/55/985-S/2001/574 und Corr.1.

<sup>33</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-fifth Session, Plenary Meetings*, 106. bis 108. Sitzung (A/55/PV.106-108) und Korrigendum.